

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Einrichtung von Transitzonen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern ihr bekannt ist, welchen Inhalt der Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums zu sogenannten Transitzonen hat;
2. welche europäischen Vorgaben nach ihrer Kenntnis diesbezüglich bestehen;
3. wie sie den Referentenentwurf einschließlich der zugrundeliegenden Idee, Transitzonen einzurichten, aus ihrer Sicht und nach ihrer Kenntnis bewertet und ob sie die Auffassung teilt, dass mit der Einrichtung sogenannter Transitzonen an den deutschen Binnengrenzen der EU lediglich die Regelungen des Dublin-Abkommens vollzogen würden, die zuletzt faktisch außer Kraft gesetzt wurden;
4. ob sie die positive Bewertung des Landkreistags zu Transitzonen teilt bzw. welche Argumente oder Überlegungen aus ihrer Sicht gegen die Bewertung des Landkreistags sprechen, sodass sie diese schlussendlich nicht teilt;
5. inwieweit und mit welchen Ergebnissen sie das Thema mit dem Bund bzw. den Vertretern anderer Bundesländer beraten hat;
6. inwieweit und mit welchem Effekt Transitzonen auf baden-württembergischem Boden eingerichtet werden könnten;
7. wie sich nach ihrer Kenntnis die Errichtung von Transitzonen in anderen Bundesländern auf die Situation in Baden-Württemberg auswirken würde;

8. wie Baden-Württemberg den Bund und andere Bundesländer, insbesondere Bayern, bei Errichtung und Betrieb von Transitzonen nach ihrer Kenntnis unterstützen könnte;
9. wie viel Prozent der in den letzten zwölf Monaten in Baden-Württemberg aufgenommenen Menschen aus sicheren Herkunftsländern ohne Ausweispapiere oder mit gefälschten Ausweispapieren ins Land kamen;
10. wie viele in Baden-Württemberg durchgeführte Asylverfahren in den letzten zwölf Monaten prozentual und absolut einer formalen Erledigung durch eine sogenannte „Dublin-Entscheidung“ zugänglich waren.

06. 10. 2015

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Mit dem Antrag soll die Haltung der Landesregierung zur Errichtung sogenannter Transitzonen eruiert werden. Nach Medienberichten hat das Bundesinnenministerium einen Referentenentwurf zu sogenannten Transitzonen erstellt. Mit Hilfe sogenannter Transitzonen könnte das Asylrecht von Menschen aus sicheren Herkunftsländern oder von Personen ohne Ausweispapiere bzw. mit gefälschten Ausweispapieren bereits an den deutschen Grenzen geprüft werden. Der Landkreistag sieht darin einen Baustein, den Flüchtlingsstrom nach Deutschland einzudämmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2015 Nr. 4-1342.0/51 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten*

1. inwiefern ihr bekannt ist, welchen Inhalt der Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums zu sogenannten Transitzonen hat;

Zu 1.:

Die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hatten sich am 18. Juni 2015 darauf verständigt, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neustrukturierung der Asylbewerber- und Flüchtlingsaufnahme“ einzusetzen. Im Zusammenhang mit den Beratungen in dieser Arbeitsgruppe sowie zur Vorbereitung der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24. September 2015 in Berlin (sog. „Flüchtlingsgipfel des Bundes“) übersandte die Bundesregierung parallel zu der Ressortabstimmung auf Bundesebene einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze“ (Stand: 14. September 2015, 12:30 Uhr) an die Länder. Hierin war als Art. 1 Nr. 21 die Einfügung eines neuen § 18 b in das Asylverfahrensgesetz (bzw. nach neuer Gesetzesbezeichnung Asylgesetz) vorgesehen, in dem das „Verfahren bei der Einreise auf dem Landwege“ geregelt werden sollte. Insbesondere war dazu vorgesehen, dass im Falle europarechtlich zulässiger Grenzkontrollen Ausländer, die bei den Grenzbehörden um Asyl nachsuchen, unter bestimmten Voraussetzungen an der Einreise gehindert werden können. Für die Zeit bis zu

dieser Entscheidung über das Recht auf Einreise in das Bundesgebiet sollte eine Inhaftierung möglich sein. Die Zuständigkeit für die Anhörung des Asylbewerbers sollte nach entsprechender Schulung den Beamten der Grenzbehörden übertragen werden können.

In dem Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (Stand: 28. September 2015, 15:32 Uhr), den der Bund den Ländern im Anschluss an die Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 übersandte, war die Neuregelung des Verfahrens bei der Einreise auf dem Landwege – ebenso wie eine Vielzahl von der Richtlinienumsetzung dienenden Änderungen – nicht mehr enthalten.

Nach Presseinformationen plant der Bund ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU (eine Neufassung der Richtlinie 2005/85/EG – „Asylverfahrensrichtlinie“) und der Richtlinie 2013/33/EU (eine Neufassung der Richtlinie 2003/9/EG – „Aufnahmerichtlinie“). Die EU-Kommission hat gegen Deutschland bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, da die Umsetzung dieser beiden Richtlinien nicht wie gefordert bis Juli 2015 erfolgt ist. In diesem Zusammenhang ist offenbar beabsichtigt, eine Regelung vergleichbar dem Verfahren in Transitzone von Flughäfen auch an anderen Grenzübergängen zu etablieren, welche ebenfalls ein Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise vorsehen soll. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch bei der Einreise über die Landgrenze in Fällen der Unzulässigkeit oder offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages die Einreise zu verweigern. Eine politische Verständigung innerhalb der Bundesregierung steht hierzu allerdings noch aus.

Hinsichtlich des Inhalts wird auf die Antwort zu den Ziffern 3 und 4 verwiesen.

2. welche europäischen Vorgaben nach ihrer Kenntnis diesbezüglich bestehen;

Zu 2.:

Gemäß Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Asylverfahrensrichtlinie) können die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen z. B. bei Antragsstellern aus sicheren Herkunftsstaaten Verfahren an der Grenze und in Transitzone festlegen.

3. wie sie den Referentenentwurf einschließlich der zugrundeliegenden Idee, Transitzone einzurichten, aus ihrer Sicht und nach ihrer Kenntnis bewertet und ob sie die Auffassung teilt, dass mit der Einrichtung sogenannter Transitzone an den deutschen Binnengrenzen der EU lediglich die Regelungen des Dublin-Abkommens vollzogen würden, die zuletzt faktisch außer Kraft gesetzt wurden;

4. ob sie die positive Bewertung des Landkreistags zu Transitzone teilt bzw. welche Argumente oder Überlegungen aus ihrer Sicht gegen die Bewertung des Landkreistags sprechen, sodass sie diese schlussendlich nicht teilt;

Zu 3. und 4.:

Ausweislich der Begründung des dem Innenministerium vorliegenden Referentenentwurfs zu einem Gesetz zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Stand 1. Oktober 2015) ist das Verfahren bei der Einreise auf dem Landwege (Landgrenzverfahren) erforderlich, um eine Regelung für die Fälle zu treffen, in denen die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens bei der Bundesrepublik Deutschland liegt und der Fall keine rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten bereitet. Das Landgrenzverfahren soll demnach gerade nicht die Umsetzung der Regelungen der Dublin-Verordnung sicherstellen. Hierfür stellt § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Asylgesetzes die Rechtsgrundlage.

Das Landgrenzverfahren soll dazu dienen, mehr Ordnung in die Registrierung der Flüchtlinge zu bringen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über ein vereinfachtes Verfahren zu entlasten.

Inwieweit das Landgrenzverfahren geeignet ist, diese Ziele zu erreichen, werden wir ernsthaft prüfen. Insbesondere könnten die Verfahren der Betroffenen, die an der Grenze aufgegriffen werden, erheblich beschleunigt werden.

Das Landgrenzverfahren ist darauf ausgerichtet, vor allem Menschen aus sicheren Herkunftsländern, insbesondere aus den Westbalkanstaaten, sowie Folgeantragsteller, die wenig Aussicht auf ein erfolgreiches Asylverfahren haben, an der (Wieder-)Einreise nach Deutschland zu hindern. Ob die Signalwirkung, welche von der Einrichtung eines Landgrenzverfahrens ausginge, den Zufluss aus dem Westbalkan merklich verringern würde, ist derzeit noch nicht absehbar. Trotz des drastischen Zugangs aus dem nicht-europäischen Raum im September machen Asylbewerber aus dem Westbalkan noch immer rund ein Drittel des Jahreszugangs aus. Im Verhältnis zum Gesamtzugang sinkt der Zugang aus dem Westbalkan zwar, allerdings hat sich die absolute Zahl der Asylbewerber aus dem Westbalkan in den ersten neun Monaten dieses Jahres im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mehr als verdreifacht.

Schlussendlich könnte der Druck auf die anderen EU-Staaten, ihrer Verpflichtung zur Aufnahme von Asylbewerbern nachzukommen, erhöht werden. Ausweislich des Entwurfs, sollen auch Asylsuchende, die bereits in einem anderen EU-Staat internationalen Schutz erhalten haben, zurückgewiesen werden können. Diese Fälle laufen außerhalb des Dublin-Systems und könnten dann, teilweise schneller als im Dublin-Verfahren, überstellt bzw. zurückgewiesen werden.

Die Details zur praktischen Umsetzung des Landgrenzverfahrens sind noch offen. Auch bestehen keine Erfahrungen mit einem Landgrenzverfahren. Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung dieses Verfahrens mit Unwägbarkeiten behaftet.

Das Innenministerium ist aber allen vernünftigen Vorschlägen gegenüber offen, die es erleichtern, die Flüchtlingssituation zu bewältigen. Bei den Landgrenzverfahren ist die Bundesregierung am Zug, den Plan mit Substanz zu füllen und die Maßnahmen detailliert darzustellen.

5. inwieweit und mit welchen Ergebnissen sie das Thema mit dem Bund bzw. den Vertretern anderer Bundesländer beraten hat;

Zu 5.:

Der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze“ (Stand: 14. September 2015, 12:30 Uhr) wurde im Rahmen der unter Ziff. 1. erwähnten Arbeitsgruppe erörtert.

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 wurde Einigkeit über verschiedene Maßnahmen erzielt, die in einem noch im Oktober 2015 abzuschließenden Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden sollten. Unter den vereinbarten Maßnahmen war die Neuregelung des Verfahrens bei der Einreise auf dem Landwege nicht enthalten.

6. inwieweit und mit welchem Effekt Transitzonen auf baden-württembergischem Boden eingerichtet werden könnten;

Zu 6.:

Ob und inwieweit das Landgrenzverfahren auch auf baden-württembergischen Boden durchgeführt werden kann, kann abschließend erst nach Vorliegen der konkreten Verfahrensvoraussetzungen beurteilt werden.

7. wie sich nach ihrer Kenntnis die Errichtung von Transitzonen in anderen Bundesländern auf die Situation in Baden-Württemberg auswirken würde;

Zu 7.:

Ob das Landgrenzverfahren einen praktikablen Beitrag zur Entlastung des Aufnahmesystems im Land leisten könnte, ist derzeit noch nicht absehbar.

8. wie Baden-Württemberg den Bund und andere Bundesländer; insbesondere Bayern, bei Errichtung und Betrieb von Transitzonen nach ihrer Kenntnis unterstützen könnte;

Zu 8.:

Ob und inwieweit das Land den Bund und andere Bundesländer unterstützen kann, hängt maßgeblich von der praktischen Umsetzung und der weiteren Konkretisierung durch den Bund ab.

9. wie viel Prozent der in den letzten zwölf Monaten in Baden-Württemberg aufgenommenen Menschen aus sicheren Herkunftsländern ohne Ausweispapiere oder mit gefälschten Ausweispapieren ins Land kamen;

Zu 9.:

Nach den Erfahrungen der Praxis sind rund 70 % der Asylbewerber ohne jegliche Identitätsdokumente. Eine Statistik wird hierüber nicht geführt. Die Erhebung dieser Zahl würde deshalb einen Aktensturz bei den Ausländerbehörden erforderlich machen, was nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre.

10. wie viele in Baden-Württemberg durchgeführte Asylverfahren in den letzten zwölf Monaten prozentual und absolut einer formalen Erledigung durch eine sogenannte „Dublin-Entscheidung“ zugänglich waren.

Zu 10.:

Die monatliche Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF ist nicht nach dem Kriterium „Dublin-Entscheidung“ aufgeschlüsselt. Von September 2014 bis zum 30. September 2015 wurden ausweislich der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF rund 21 % der Verfahren, in denen das BAMF in Baden-Württemberg entschieden hat, anderweitig erledigt. Darunter fallen auch formale Erledigungen aufgrund einer Entscheidung im Dublin-Verfahren.

In Vertretung

Dr. Zinell

Ministerialdirektor